

Antrag

der Abgeordneten Frank Magnitz, Dr. Dirk Spaniel, Leif-Erik Holm, Matthias Büttner, Andreas Mrosek, Wolfgang Wiehle, Andreas Bleck, Petr Bystron, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Jens Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Dr. Robby Schlund, Detlev Spangenberg und der Fraktion der AfD

Mobilität für Luft- und Wassersportler sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angler und Jäger, Luft- und Wassersportler pflegen die Natur, in der sie ihrem Hobby nachgehen. Sie leisten ehrenamtlich Nennenswertes für den Naturschutz. So reinigen Sporttaucher ihre Tauchgewässer und entfernen im Gewerbebetrieb verlorene Fischernetze und Plastikmüll. Der Verband Deutscher Sporttaucher VDST führt gemeinsam mit dem NABU-Bundesverband Reinigungsaktionen unter Wasser durch (www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/naturschutz/meeresschutz/130322-nabum-taucher.pdf).

Angler pflegen Ufer und führen Besatzmaßnahmen durch, Sportbootführer halten Anlegestellen in Stand. Darüber hinaus übernehmen Luft- und Wassersportler sowie deren Sportverbände teilweise hoheitliche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Hand wie die Fischereiaufsicht, oder Segelflieger melden Waldbrände (<https://celleheute.de/segelflieger-entdeckt-waldbrand-bei-oldendorf/>).

All diese Personen erbringen dafür einen hohen persönlichen Aufwand.

Viele Gewässer wären ohne Angler, Taucher und Sportbootführer in einem weit schlechteren Zustand als das heute der Fall ist. Mancher Wald wäre ohne Segelflieger, Gleitschirm- und Drachenflieger unbemerkt abgebrannt. Sie ermöglichen damit ehrenamtlich und mit dem Einsatz umfangreicher eigener finanzieller und technischer Mittel einen umfassenden Schutz unserer Heimat und werben in der Bevölkerung für einen schonenden Umgang mit Natur und den Erhalt der Biodiversität. Das Erleben der Natur ist ein wesentlicher Bestandteil von Lebensqualität und fördert die Sensibilität zum Thema und die Bereitschaft zur Pflege derselben in erheblichem Maße.

Die Zusatzzeichen Z 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Z 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“, in Kombination mit den Verkehrszeichen 250 (Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art) oder 260 (Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge), kommen an zahlreichen Wegen und Straßen in Deutschland zur Anwendung.

Ungerechtigkeit, Unsicherheit bezüglich der Geltung, Streitigkeiten und Konflikte zwischen einzelnen Interessen- oder Personengruppen sowie zahlreiche Gerichtsverfahren aufgrund von Bußgeldbescheiden beschreiben die derzeitige Situation. Ein Missbrauch der im Antrag formulierten Regelung ist nach Auffassung der Antragsteller nahezu ausgeschlossen, da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit niemand die zur Ausübung des Tauchsports nötige preisintensive Ausrüstung über ansonsten ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzte Wege transportiert oder eine Außenlandung mit einem Segelflugzeug riskiert, nur um diese Wege benutzen zu dürfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Regelung zu schaffen, die Sporttauchern im Besitz eines gültigen Tauchscheins oder Brevets bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerhalb von Naturschutzgebieten zum Transport der Ausrüstung erlaubt, die Zusatzzeichen Z 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Z 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ zu passieren;
2. eine Regelung zu schaffen, die Wassersportlern außerhalb von Naturschutzgebieten beim Transport der Ausrüstung an, zum Befahren mit den mitgeführten Booten, zulässige Gewässer erlaubt, die Zusatzzeichen Z 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Z 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ zu passieren;
3. eine Regelung zu schaffen, die Segelfliegern im Besitz einer gültigen Lizenz als Segelflugzeugführer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerhalb von Naturschutzgebieten zum Transport der Ausrüstung, insbesondere bei Außenlandungen, erlaubt, die Zusatzzeichen Z 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Z 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ zu passieren;
4. eine Regelung zu schaffen, die Gleitschirm- und Drachenfliegern im Besitz einer gültigen Lizenz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerhalb von Naturschutzgebieten zum Transport der Ausrüstung erlaubt, die Zusatzzeichen Z 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Z 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ zu passieren;
5. eine Regelung zu schaffen, die Ballonfahrern im Besitz einer gültigen Lizenz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerhalb von Naturschutzgebieten zum Transport der Ausrüstung, insbesondere bei Außenlandungen, erlaubt, die Zusatzzeichen Z 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Z 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ zu passieren;
6. eine Regelung zu schaffen, die Anglern im Besitz eines gültigen Fischereischeins bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerhalb von Naturschutzgebieten zum Transport der Ausrüstung von und zum Gewässer erlaubt, die Zusatzzeichen Z 1026-36 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Z 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ zu passieren.

Berlin, den 21. Oktober 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Entscheidend für das gesetzeskonforme Passieren des Zusatzzeichens ist der Zweck der Fahrt zur Bewirtschaftung von Land oder Gewässer, weswegen Fahrten im Zusammenhang mit der Jagd und der Imkerei als landwirtschaftlicher Verkehr gelten, Fahrten von Anglern beispielsweise zur Ausübung ihres Hobbys jedoch nicht (OLG Köln, Beschluss vom 18.04.1986, Az. Ss 89/86).

Da es nicht lebensnah erscheint, kilometerweit teils umfangreiche technische Ausrüstung zu Fuß zu transportieren, stehen die im Antrag genannten Personenkreise vor dem Problem, beim Passieren der Zusatzzeichen mit einem Kraftfahrzeug ordnungswidrig zu handeln. Angler, Luft- und Wassersportler sollten jedoch bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zukunft ebenfalls wie die Jäger unter den fischereiwirtschaftlichen Verkehr und damit den landwirtschaftlichen Verkehr im Sinne des Straßenverkehrsrechts fallen. Sie verdienen durch ihren ehrenamtlichen wichtigen Beitrag zur aktiven Bewahrung der Heimat die gleiche Regelung wie Jäger, Imker und berufsmäßige Fischer und sollten ein Kraftfahrzeug demzufolge ebenfalls dort nutzen dürfen, wo ohnehin Kraftfahrzeugverkehr besteht.

